

59. Besteht eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung, wenn durch die Auskunft die Verwirklichung eines Anspruchs auf Beseitigung einer nur sachlich widerrechtlichen Beeinträchtigung vorbereitet werden soll?

BGB. § 1004.

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. November 1938 i. S. L. GmbH. (Kl.)
w. R. u. a. (Bekl.). II 69/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Erstbeklagte ist Geschäftsführer bei der Firma Dr. D. & R. GmbH. in L. Der Zweitbeklagte ist als Techniker bei der genannten Firma angestellt. Die Klägerin und die Firma Dr. D. & R. stellen Einrichtungen für Rundfunk und drahtlose Telegraphie her; sie stehen miteinander im Wettbewerb. Für beide Firmen, die einer und derselben Wirtschaftsgruppe angehören, gelten die Richtlinien der Wirtschaftsgruppe über die Anstellung von Arbeitskräften. Danach ist ein Stellungswechsel für gewisse Gruppen von Angestellten innerhalb des Geschäftsbereichs der Firmen, also der Übertritt von einem Unternehmen zum anderen, nur möglich, wenn die bisherige Arbeitgeberin einverstanden ist.

Aus Anlaß einer Auseinandersetzung darüber, ob sich die Firma Dr. D. & R. bei der Einstellung eines bis dahin bei der Klägerin beschäftigten Ingenieurs an die Richtlinien gehalten habe, kam es im Januar und Februar 1937 zu einem Briefwechsel zwischen beiden Firmen, den auf Seiten der Firma Dr. D. & R. der Erstbeklagte führte. Dabei machte dieser der Klägerin zum Vorwurf, sich in dem Bemühen, Angestellte der Firma Dr. D. & R. hinüberzuziehen, ebenfalls nicht einwandfrei verhalten zu haben; sie habe unter Verletzung der Richtlinien den zu ihr übergetretenen, vorher bei der Firma Dr. D. & R. tätigen Ingenieur B. veranlaßt, jener seinen Eintritt bei der Klägerin unter unwahren Angaben zu verschweigen; sie habe ferner, wenn auch ohne Erfolg, versucht, den bei der Firma Dr. D. & R. angestellten Zweitbeklagten, wie dieser schriftlich bestätigt habe, mit der Behauptung für sich zu gewinnen, die Firma Dr. D. & R. befinde sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Die Wirtschaftsgruppe erhielt Abschriften der gewechselten Briefe.

Die Klägerin verfolgt mit der Klage Ansprüche auf Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung der vorerwähnten Behauptungen, zur Auskunftserteilung darüber, wem gegenüber, abgesehen von der Wirtschaftsgruppe, sie diese Behauptungen aufgestellt haben, und zur Zurücknahme der Behauptungen gegenüber der Wirtschaftsgruppe und den bei der Auskunftserteilung namhaft zu machenden Personen.

Das Landgericht hat die Beklagten einem von ihnen erklärten Anerkenntnis gemäß zur Zurücknahme der den Fall des Zweitbeklagten betreffenden Behauptung gegenüber der Wirtschaftsgruppe verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Kammergericht den Erstbeklagten weiter verurteilt, auch die die Einstellung des Ingenieurs B. betreffende Behauptung der Wirtschaftsgruppe gegenüber zurückzunehmen; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es zum Nachteil der Klägerin erkannt hat, und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Rechtlich nicht haltbar sind die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht den weitergehenden Widerrufsanspruch und den damit zusammenhängenden Auskunftsanspruch verneint hat. Nicht erschöpfend ist schon der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß dieser Anspruch auf § 824 BGB. beruhe und daher als Schadensersatzanspruch anzusehen sei. Abgesehen davon, daß diese Ansprüche nach dem zu unterstellenden Sachverhalt als Schadensersatzansprüche hier sehr wohl in §§ 1, 14 UrWGB., § 823 Abs. 1 BGB. und § 823 Abs. 2 das. in Verb. mit §§ 185, 186 StGB. wurzeln können, finden sie ihre Rechtsgrundlage als negatorische Beseitigungsansprüche auch in § 1004 BGB. (vgl. z. B. das Urteil des erkennenden Senats vom 5. Juni 1935 — II 332/34 — in *JW.* 1935 S. 2723 Nr. 8). Das mag allerdings für den Anspruch auf Auskunftserteilung in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts noch nicht zum Ausdruck gelangt sein. Danach ist, soweit ersichtlich, ein Recht auf Auskunftserteilung immer nur im Zusammenhang mit einem Schadensersatzanspruch anerkannt worden, dessen Vorbereitung die Auskunft dienen soll (vgl. *RGZ.* Bd. 108 S. 1 [7]; *JW.* 1927 S. 1575 Nr. 15). Der dem zugrunde liegende Gedanke, daß nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dem Berechtigten ein Anspruch auf Auskunft bei Rechtsverhältnissen zu gewähren sei, deren Wesen es mit sich bringe, daß der Berechtigte entschuldbarerweise über Bestehen und Umfang seines Rechts im ungewissen, der Verpflichtete hingegen in der Lage sei, un schwer solche Auskunft zu erteilen, muß aber in gleicher Weise Platz greifen, wenn es sich darum handelt, einem Anspruch auf Beseitigung einer Beeinträchtigung zur Verwirklichung zu verhelfen, der

unerfüllt bliebe, wenn der Verpflichtete nicht gehalten wäre, den Umfang der Beeinträchtigung zu offenbaren. Besteht Grund zu der Annahme, daß der, welcher eine unwahre Behauptung zu widerrufen hat, diese nicht nur einem bekannten Dritten, sondern auch anderen gegenüber aufgestellt hat, so entspricht es dem aus § 242 BGB. abzuleitenden, das gesamte Schuldrecht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben, daß er seiner Verpflichtung in einer Weise nachkommt, die eine völlige Beseitigung der Beeinträchtigung verbürgt. Das kann nicht anders als durch Auskunftserteilung darüber geschehen, wem gegenüber er die zu widerrufende Behauptung aufgestellt hat. Dabei mag freilich Voraussetzung sein, daß der Berechtigte das Vorliegen einer hiernach zu beseitigenden Beeinträchtigung zum mindesten wahrscheinlich macht, also Anhaltspunkte dafür beibringt, daß die Beschuldigung auch sonstigen Dritten gegenüber ausgesprochen worden ist. Insoweit steht hier fest, daß eine Weiterverbreitung der Beschuldigungen jedenfalls durch Mitteilung an die Wirtschaftsgruppe wie auch im Falle des Zweitbeklagten durch Mitteilung an dessen Schwester stattgefunden hat. Ebenso spricht schon nach der Lebenserfahrung ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Bezeichnungen auch in Angestelltenkreisen der Firma des Erstbeklagten weitere Verbreitung gefunden haben. Selbst wenn deshalb insoweit der Rechtsauffassung des früheren IX. Zivilsenats des Reichsgerichts, wie sie in dem Urteil RGZ. Bd. 140 S. 403 flg. ausgesprochen ist, durchweg beizupflichten wäre, könnte hier, zumal in weiterer Berücksichtigung des Umstandes, daß die Klägerin und die Firma der beiden Beklagten in scharfem Wettbewerb zueinander stehen, auch insoweit das Berufungsurteil mit der bisherigen Begründung nicht aufrechterhalten werden.